

wenn diese Fehlentwicklung Krankheitswert besitzt und die gleichen Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit hat wie die übrigen Voraussetzungen des § 16 StGB. Die bei der Prüfung der Voraussetzungen dieses neuen Merkmals auftretenden Probleme sind von den Gerichten mit Hilfe der Gutachter zu lösen.

Zu der Frage, wann eine derartig abnorme Entwicklung als schwerwiegend zu beurteilen ist, hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1968 - 5 Ust 33/68 - (NJ 1968 S. 567) Stellung genommen.

Der Begriff „schwerwiegend“ bezeichnet bereits einen bestimmten erheblichen Grad der abnormen Entwicklung der Persönlichkeit. Sie muß so stark ausgeprägt sein, daß ihr Krankheitswert zukommt, d. h., ihre Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters bei der Entscheidung zur Tat sind von diesem nicht wesentlich zu beeinflussen und zu beherrschen. Sie müssen sich konkret in der Tat ausdrücken und die erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit erkennen lassen. Daraus ergibt sich bereits, daß sie zu dem konkreten Tatgeschehen in unmittelbarer Beziehung stehen und von gleicher Wirkung sein müssen wie eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des § 16 Abs. 1 StGB. Das Krankheitswertige der Persönlichkeitsentwicklung muß folglich ein wesentlicher Faktor des Tatverhaltens sein und die tatbezogene Entscheidungs- bzw. Steuerungsfähigkeit des Täters erheblich beeinträchtigt haben. Deshalb wird eine derart schwerwiegende Veränderung der Persönlichkeitsstruktur zumeist auch nicht allein durch erzieherische Mittel beeinflussbar sein. Dem entspricht § 16 Abs. 3 StGB, wonach neben oder anstelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung erfolgen kann.

Die Kennzeichnung des gesetzlichen Merkmals „Krankheitswert“ ist aber auch für die Abgrenzung zu sittlich-sozialer Verwahrlosung, Asozialität, ideologischer Fehlhaltung u. ä. erforderlich, weil z. B. im Bereich der schweren Kriminalität gegen die Persönlichkeit der Anteil asozialer Täter beachtlich ist. Es würde Sinn und Zweck des Gesetzes in Frage stellen, wenn die Handlungen dieser Täter — die Ausdruck steuerbarer Fehlhaltungen sind — milder beurteilt würden. An die Voraussetzungen für die Anwendung der zweiten Alternative des § 16 Abs. 1 StGB sind folglich hohe Anforderungen zu stellen.

Als vorläufige Arbeitsgrundlage für die gutachterliche und richterliche Tätigkeit wurde folgende *Begriffsbestimmung zur „schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“* erarbeitet⁵:

„Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist dann schwerwiegend, wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen, die davon abhängige, diese kennzeichnende Einstellungen und Verhaltensweisen prägen, die die Lebensbewältigung erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlich-gesellschaftlichen Beziehungen führen.

Eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist als krankheitswertig zu beurteilen, wenn sie psychopathologisch so stark ausgeprägt ist,

⁵ Das Oberste Gericht hat diese Fragen u. a. im Konsultativrat des 5. Strafsenats, dem Psychiater, Psychologen und Rechtswissenschaftler angehören, beraten. In Zusammenarbeit mit Obermedizinalrat Prof. Dr. med. habil. Lange (Medizinische Akademie „Carl Gustav Carus“, Dresden) wurden nachfolgende Kriterien einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit eines Täters mit Krankheitswert als erstes Arbeitsergebnis aufgestellt.

Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

In Würdigung außerordentlicher Verdienste im Kampf gegen den Faschismus, beim Aufbau des Sozialismus und um die Festigung und Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

Richard Hoffmann,

ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle,

Gerhard Kröning,

ehern. Richter am Kreisgericht Wismar (Stadt),

Erna Opitz,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

daß sie in ihren Auswirkungen auf die Befähigung zur Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des § 16 Abs. 1 StGB gleichkommt.

Ob eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert den Täter in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt hat, ist tatbezogen zu prüfen und an Hand der Besonderheiten und Bedingungen des Tatgeschehens zu begründen.“

Da sich die Entwicklung eines jeden Menschen auf der Grundlage komplexer sozialer und persönlichkeitsabhängiger Bedingungen vollzieht, können z. B. objektive Entwicklungsbeeinträchtigungen — körperliche Gebrechen, vielschichtige psychische und geistige Besonderheiten, Fehlleistungen der sozialen Umwelt, Mangelmilieu, andauernde psychische Belastungen durch äußere Determinanten, Umwelt- und persönlichkeitsabhängige Fehlverarbeitungen u. a. m. — die psychopathologische Ausprägung einer Persönlichkeitsentwicklung wesentlich mitbedingen.

Dabei wird von maßgeblicher Bedeutung sein, auf welches innere Bedingungsgefüge der Persönlichkeit umweltbedingte Faktoren treffen und wie sie nach einer persönlichkeitsabhängigen Verarbeitung die weitere Entwicklung der Persönlichkeit prägen und formen.

Die schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert muß zur Zeit der Tat — evtl. nur in einem bestimmten Teilbereich — vorliegen. Allein schwerwiegende Normabweichungen in der psychischen Verhaltenssphäre — beispielsweise infolge erheblicher Entwicklungsbeeinträchtigungen — ohne Krankheitswert können jedoch u.E. auch nicht durch situativ bedingte Momente (z. B. affektive Erregungen oder besondere psychische Belastungen zur Zeit der Tat, die hinzukommen und im Hinblick auf das Tatgeschehen sowie die geistige und bewußtseinsmäßige Verfassung Zusammenwirken) krankhafte Wertigkeit annehmen.

So bleibt beispielsweise bei einem zu geordneter Lebensführung befähigten Angeklagten, der weder geisteskrank noch geistesschwach ist, nicht an Bewußtseinsstörungen leidet, und bei dem sich auch in der psychischen Verhaltenssphäre keine derartig schwerwiegenden abnormen Persönlichkeitsveränderungen vollzogen haben, daß ihnen Krankheitswert beizumessen ist, unter bestimmten Umständen zu prüfen, ob die auffälligen Normabweichungen, die der Gutachter möglicherweise im hirnanatomischen bzw. psychischen Be-